

halten, die den Schutz der Interessen und Rechte der verschiedenen Staaten und ihrer Bürger gewährleisten.

Inhalt der Rechtshilfeverträge

Im ersten Teil enthalten die Rechtshilfeverträge allgemeine Bestimmungen über die Gewährung von Rechtshilfe, wie: Umfang und Art des Verkehrs; die Form der Ersuchen; Vorschriften, in welcher Weise die Erledigung der Rechtshilfeersuchen vorgenommen wird; Form der Schriftstücke; die Behandlung von Zustellungen; die Kosten der Rechtshilfe; Anerkennung von Urkunden; Fragen der Übersetzungen; die Behandlung von Zeugen und Sachverständigen; die gegenseitige Information der Vertragspartner und die Fälle, in denen Rechtshilfe nicht geleistet werden kann (vgl. Art. 2 bis 16 UdSSR).

In den sich anschließenden Teilen sind ausführliche Regelungen des internationalen Familienrechts, Erbrechts, der Zwangsvollstreckung und der Rechtshilfe in Strafsachen enthalten. Auf dem Gebiet des Familienrechts sind die Vorschriften über die Form der Eheschließung von außerordentlicher Bedeutung. Diese wird nach allen Verträgen nach dem Recht des Ortes der Eheschließung vorgenommen (vgl. z. B. Art. 21 UdSSR, VR Polen; Art. 26 Ungarische VR und Art. 22 der übrigen Rechtshilfeverträge).

Ferner enthalten die Rechtshilfeverträge Bestimmungen über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten, wonach bei einheitlicher Staatsangehörigkeit vom Personalprinzip ausgegangen wird, während bei der Zugehörigkeit der Parteien zu verschiedenen Staaten das Recht des Wohnsitzes bzw. des letzten gemeinsamen Wohnsitzes maßgebend ist³.

Ehescheidungen mit Auslandsberührung

Am häufigsten haben sich unsere Gerichte mit den Bestimmungen über die Auflösung der Ehe zu beschäftigen⁴. Hier ist folgendes besonders zu beachten:

Haben beide Parteien die Staatsangehörigkeit des einen Vertragspartners, wohnen aber auf dem Gebiet des anderen Partners, so sind für die Ehescheidung die Gerichte beider Staaten nebeneinander zuständig, wobei das Recht des Staates jenes Vertragspartners Anwendung finden muß, dessen Staatsangehörige die Parteien zum Zeitpunkt der Ehescheidung sind. Handelt es sich beispielsweise um einen Eherechtsstreit polnischer Staatsbürger, die ihren gemeinsamen Wohnsitz im Gebiet der DDR haben, so ist unser Gericht zuständig; dieses wendet aber auf das Rechtsverhältnis das polnische Ehescheidungsrecht an. Dabei ist die Prüfung der Staatsangehörigkeit der Parteien und die Feststellung ihres ständigen Aufenthalts eine unerläßliche Voraussetzung für die Bearbeitung des Rechtsfalles⁵.

Haben die Eheleute zur Zeit der Scheidung eine unterschiedliche Staatsangehörigkeit und wohnen sie entweder beide auf dem Territorium des einen Vertragspartners oder haben sie keinen gemeinsamen Wohnsitz und wohnen auf dem Gebiet beider Vertragspartner, so sind für die Scheidung beide Gerichte nebeneinander zuständig, wobei jedes Gericht seine Rechtsordnung anwendet. (Die Anhängigkeit der Sache in einem Staat schließt selbstverständlich die Erhebung der Klage im

anderen Staat aus.) Diese Regelung ermöglicht im Interesse der Parteien eine verhältnismäßig einfache und schnelle Durchführung des Verfahrens auch dann, wenn eine gemeinsame Staatsangehörigkeit und der gemeinsame Wohnsitz fehlen.

Im Rechtshilfevertrag mit der CSSR sind keine Bestimmungen über die Eheschließung und -auflösung enthalten. Art. 27 dieses Abkommens regelt die Anerkennung der Entscheidungen in Ehesachen, wonach die Urteile dann ohne die Durchführung eines besonderen Anerkennungsverfahrens rechtsgültig sind, wenn bei Eintritt der Rechtskraft wenigstens eine der Parteien Angehörige des Staates war, in dessen Gebiet das erkennende Gericht liegt, und kein Gericht des anderen Partners in der Sache schon vorher rechtskräftig entschieden hat. Diese Vorschrift umfaßt auch die Urteile, die vor Inkrafttreten des Rechtshilfevertrages ergangen sind.

Die übrigen Rechtshilfeverträge enthalten keine Regelung der Anerkennung speziell von Entscheidungen in Ehesachen. Sie beinhalten allgemeine Vorschriften über Anerkennung nichtvermögensrechtlicher Entscheidungen der Gerichte und der Organe der Vormundschaft und Pflegschaft⁶. Nichtvermögensrechtliche Entscheidungen finden in der Regel auch dann ohne weiteres Anerkennung, wenn sie vor Inkrafttreten der Verträge rechtskräftig geworden sind, wogegen Entscheidungen vermögensrechtlicher Natur nur dann anerkannt werden, wenn sie nach Inkrafttreten des Vertrages rechtskräftig geworden sind^{6 7 8}.

In geringerem Umfang sind Verfahren wegen Feststellung der Nichtigkeit der Ehe anhängig geworden. Auch hierzu enthalten die Rechtshilfeverträge ausführliche Bestimmungen. Zu Fragen, die dieses Problem berühren, möchte ich auf die interessanten Ausführungen Wiemanns in der unter Fußnote 3 zitierten Arbeit verweisen.

Im Verhältnis zu den Staaten, mit denen es keine Abkommen auf dem Gebiete des internationalen Rechts bzw. der internationalen Rechtshilfe gibt, führen die Gerichte Ehescheidungsprozesse, an denen Personen dieser Staaten beteiligt sind, unter Beachtung des § 606 ZPO in Verbindung mit Art. 17 EGBGB durch.

Die Scheidung einer ausländischen Ehe kann von unseren Gerichten dann vorgenommen werden, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Mannes oder der Frau im Inland gelegen ist und nach dem Heimatrecht des Mannes die Entscheidung Anerkennung findet bzw. das Heimatrecht eine Ehescheidung zuläßt. Das bedeutet, daß unsere Gerichte — wenn es das Heimatrecht der Parteien verlangt — das Ehescheidungsrecht anderer Staaten anwenden müssen, soweit das nicht unseren Rechtsgrundsätzen widerspricht (Art. 30 EGBGB). Eine Verletzung dieser Vorschriften kann dazu führen, daß entsprechend unseren geltenden Gesetzen bei Versagung der Anerkennung unserer Entscheidung durch den Heimatstaat der in der DDR lebenden betroffenen Person eine neue Eheschließung (die ja meist Zweck der Durchführung des Verfahrens war) nicht möglich ist⁹.

Weiter bedeutet die Vorschrift des Art. 17 EGBGB, daß unsere Gerichte rechtsgültige Ehen von Bürgern aus Staaten, deren Gesetze eine Ehescheidung nicht zulassen (z. B. Italien, Spanien, Brasilien), nicht scheiden können.

Ist einer der Ehepartner Bürger der DDR, so findet unter Berücksichtigung des Gleichberechtigungsprinzips

3 Rechtshilfevertrag mit Albanien, VR Bulgarien, Rumänische VR Art. 23; UdSSR, VR Polen Art. 22; Ungarische VR Art. 27. Vgl. auch Wiemann, „Fragen des internationalen Familienrechts in den Rechtshilfeverträgen der DDR mit der Sowjetunion und den europäischen Ländern der Volksdemokratie“, in: Familiengesetze sozialistischer Länder, Berlin 1959, S. 20 ff.
* Rechtshilfevertrag mit der UdSSR, VR Polen Art. 23; Albanien, VR Bulgarien, Rumänische VR Art. 24; Ungarische VR Art. 28.

5 Entscheidung des Obersten Gerichts vom 4. Januar 1962 — 1 ZzF 41/61.

6 Vgl. Rechtshilfevertrag UdSSR, Albanien, Art. 43; Rumänische VR Art. 45; VR Bulgarien Art. 50; VR Polen Art. 51; Ungarische VR Art. 54.

7 vgl. Rechtshilfevertrag UdSSR, Albanien Art. 44; CSSR Art. 49; VR Polen Art. 52; Ungarische VR Art. 55; Rumänische VR Art. 46; VR Bulgarien Art. 51.

8 Vgl. Entscheidung des Obersten Gerichts vom 23. November 1961 - 1 ZzF 40/61.